

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Höhe der Prüfungstaxen ist im § 17 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark hat im Paritätischen Ausschuss eine Anpassung dieser Prüfungstaxen einstimmig mit Zustimmung aller DienstnehmerInnenvertreter und DienstgeberInnenvertreter beschlossen. Mit dem nunmehrigen Ansuchen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird diesem Beschluss Rechnung getragen.

Die in der Verordnung angeführten und gültigen Prüfungstaxen von 21,80 Euro für eine FacharbeiterInnenprüfung und 43,60 Euro für eine MeisterInnenprüfung, wurden seit Einführung der Stammfassung der Verordnung im Jahr 1997 nicht mehr verändert. Die aktuell gültigen Prüfungstaxen sind in der Steiermark, im Vergleich zu anderen Bundesländern, mit Abstand am niedrigsten. Vergleichsweise kann das benachbarte Bundesland Salzburg herangezogen werden. Die Prüfungstaxen betragen dort für eine FacharbeiterInnenprüfung pro Prüfungsteil 50 Euro (zwei Prüfungsteile erforderlich) und für eine MeisterInnenprüfung pro Prüfungsteil 110 Euro (drei Prüfungsteile erforderlich). Des Weiteren ist anzumerken, dass die derzeit in der Steiermark gültigen Prüfungssätze für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, im Vergleich zur gewerblichen Berufsausbildung, mit Abstand hinterher hinken.

Dessen ungeachtet, ist der finanzielle Aufwand für die Organisation und Durchführung einer Prüfung merklich gestiegen. Insbesondere führten die Erhöhung der öffentlichen Reisekostensätze sowie die gestiegenen Honorarsätze für PrüferInnen zu einer finanziellen Mehrbelastung. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle musste die Mehrkosten bereits in den letzten Jahren tragen.

2. Inhalt:

Die Prüfungstaxen werden je Prüfungsteil wie in der Verordnung ersichtlich erhöht. Die Höhe der vorgeschlagenen Prüfungstaxen liegt nach Mitteilung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in etwa im Durchschnitt der Prüfungstaxen anderer Bundesländer.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land, den Gemeinden sowie Gebietskörperschaften entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.